

23.11.95

Antrag

**der Länder Rheinland-Pfalz
und Schleswig-Holstein**

Entschlieung des Bundesrates "Forderungen der Lnder zur Regierungskonferenz 1996"

- Antrag der Lnder Bayern, Berlin und Rheinland-Pfalz -

Punkt 48 der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

Der Bundesrat mge beschlieen:

In Teil A II Nr. 1 Abs. 2 ist nach Satz 1 einzufgen:

"Es mu ergänzend sichergestellt werden, da positive Frdermanahmen der Mitgliedstaaten fr Frauen, einschlielich Quotenregelung bei Einstellung und Aufstieg, nach dem EG-Vertrag zulssig sind. Dabei ist festzulegen, da Gleichstellung als Querschnittsaufgabe Bestandteil der Gemeinschaftspolitiken ist."

Als Folge

ist Teil B Nr. 15 nach Art. 6 a Abs. 2 EGV wie folgt zu ergnzen:

"In Artikel 119 EGV ist die berschrift wie folgt zu fassen:

"Gleichstellung von Frauen und Mnnern im Erwerbsleben"

Der bisherige Wortlaut des Artikel 119 EGV wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefgt:

"(2) Die Gleichstellung von Frauen und Mnnern umfat auch aktive Frdermanahmen, die bei gleicher Qualifikation eine Bevorzugung von Frauen bei Ausbildung, Einstellung und dem beruflichen Aufstieg vorsehen, solange Frauen in den jeweiligen Bereichen unterreprsentiert sind." "

Begrndung (nur fr das Plenum):

Um nach dem Urteil des EuGH vom 17. Oktober 1995 (AZ: C-450/93) Rechtssicherheit und Rechtsklarheit fr alle Mitgliedstaaten zu schaffen, ist es erforderlich, im Vertrag eine Grundlage fr die Gleichstellung von Frauen und Mnnern im Erwerbsleben zu schaffen, die ber die bisherige Entgeltregelung des Art. 119 EGV hinausgeht und vorbergehend auch eine Bevorzugung von Frauen zum Abbau bestehender Benachteiligungen zult.